

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. April

1997

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen Arbeiter und Auszubildenden Vom 22. Januar 1997 . . . . .	111	Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchen- kreises Gladbach . . . . .	121
Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Bergneustadt, Derschlag, Lieber- hausen und Wiedenest . . . . .	112	Satzung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach . . . . .	122
Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Dieringhausen-Vollmerhausen, Engelskirchen und Ränderoth . . . . .	114	Generalversammlung 1997 der Bank für Kirche und Diakonie eG . . . . .	124
Satzung für die Diakonie-Sozialstation der Evangeli- schen Kirchengemeinden Drabenderhöhe, Marien- hagen, Oberbantenberg, Wiehl und des Kirchen- kreises An der Agger . . . . .	116	Bestandene Verwaltungsprüfungen . . . . .	124
Aufhebung der Satzung für die Verwaltung des kirchli- chen Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen durch den Kirchenkreis Birkenfeld . . . . .	118	Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Dia- sporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland . . . . .	124
Satzung für das Diakonische Werk des Evange- lischen Kirchenkreises Gladbach . . . . .	119	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeiter- vertretungen . . . . .	125
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	125
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergel- tungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	125
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	126
		Angebot . . . . .	129

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 3225 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 3. März 1997

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden Vom 22. Januar 1997

#### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 20a (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„20a. Zu § 36

§ 36 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum ,15' durch das Datum ,16' ersetzt.
- b) Es werden das Wort ,Protokollnotizen' durch das Wort ,Protokollnotiz' ersetzt sowie die Protokollziffer ,1.' und die ganze Protokollnotiz 2 gestrichen.“
2. In § 2 wird nach Nr. 30 (zu § 63) folgende Nr. 30a eingefügt.  
„30a. Zu § 64  
§ 64 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort ,Fünfzehnten' durch das Datum ,16.' ersetzt wird.“
- (2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:
1. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „15“ durch das Datum „16“ ersetzt.
2. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fünfzehnten“ durch das Datum „16.“ ersetzt.

## § 2

**Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF**

- (1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:
1. § 2 Nr. 22 (zu § 31) erhält folgende Fassung:  
„22. Zu § 31  
§ 31 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
a) In Absatz 2 wird das Datum ,15.' durch das Datum ,16.' ersetzt.  
b) In Absatz 6 werden die Worte ,mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde' gestrichen.“
2. § 2 Nr. 44 (zu § 67) erhält folgende Fassung:  
„44. Zu § 67  
§ 67 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Datum ,15.' durch das Datum ,16.' ersetzt.  
b) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 wird die Bezeichnung ,BAT' durch die Bezeichnung ,BAT-KF' ersetzt.
- (2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTArb-KF:
1. In § 31 Abs. 2 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.
2. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.

## § 3

**Änderung der Auszubildenden-Ordnung**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:  
In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Januar 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Bergneustadt, Derschlag, Lieberhausen und Wiedenest

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KAB 1. S. 71/1963) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Bergneustadt,  
Evangelische Kirchengemeinde Derschlag,  
Evangelische Kirchengemeinde Lieberhausen,  
und die  
Evangelische Kirchengemeinde Wiedenest  
folgende Satzung.

## § 1

**Allgemeines**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes betr. die Zusammen-arbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise bil-den die genannten Kirchengemeinden miteinander einen Trä-gerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniesta-tion mit dem Namen

**Diakoniestation Bergneustadt.**

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit inner-halb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestim-mungen dieser Satzung.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Bergneustadt. Der Ein-zugsbereich der Diakoniestation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pfl-ege-dienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde-bzw. Pflegebezirke und sind für die tägliche Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirkspfarrerinnen/Bezirks-pfarrern gewiesen.

## § 2

**Aufgaben**

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pfl-egeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.
2. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
3. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
4. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar ge-meinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne

des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabebestimmung.

2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es für diakonische Zwecke verwenden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet.
2. Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Soweit die Diakoniestation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin/ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung teilnehmen.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter der Diakoniestation gehört mit beratender Stimme der Vereinigten Versammlung an.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören.  
Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand.
6. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Vorstand.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2e).
- b) Feststellung der Jahresrechnung und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes an den Kreissynodalrechnungsausschuß.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der Diakoniestation.

- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Anstellung und Kündigung erfolgen durch die jeweiligen Leitungsorgane.
  - e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
  - g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
  - h) Anschluß von Verträgen mit Dritten über die Gestellung von Dienstkräften oder Dienstleistungen.
  - i) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
7. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

#### § 5

##### Geschäftsführender Vorstand

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Vorstand gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Diakoniestation und einem von der Vereinigten Versammlung berufenen Gemeindemitglied einer Trägerkirchengemeinde. Die/Der Vorsitzende und die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter können durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden.  
Die Referentin/der Referent für die Diakonie und die Leiterin/der Leiter des Verwaltungsamtes oder eine/ein von ihnen zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter gehören mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Vorstand an.  
Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gem. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der Zeichnung vertreten werden.
3. Die Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

#### § 6

##### Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vereinigten Versammlung von den jeweils örtlich zuständigen Kirchengemeinden für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt bzw. entlassen.  
Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation wird von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten von der Vereinigten Versammlung eine Dienstanweisung.

## § 7

**Leitung der Diakoniestation**

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

## § 8

**Kosten, Haushalt**

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt.

Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.

2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert aus:
  - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, Selbstzahler und die Kirchengemeinden des Trägerverbundes.
  - b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
  - c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
  - d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
  - e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

## § 9

**Dauer des Trägerverbundes**

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften.

Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergneustadt, den 30. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bergneustadt  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 30. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Derschlag  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 27. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Lieberhausen  
gez. Unterschriften

Bergneustadt, den 18. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Wiedenest  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. März 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)  
Nr. 4013

### **Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Dieringhausen-Vollmerhausen, Engelskirchen und Ränderoth**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KAB 1. S. 71/1963) erlassen die Evangelische Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen, Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Ränderoth folgende Satzung.

## § 1

**Allgemeines**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise bilden die genannten Kirchengemeinden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

**Diakoniestation Aggertal**

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit immerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Gummersbach-Dieringhausen. Der Einzugsbereich der Diakoniestation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pflegedienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde- bzw. Pflegebezirke und sind für die tägli-

che Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirks-pfarrerinnen/Bezirkspfarrern gewiesen.

## § 2

### Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pflegeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.
2. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
3. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte im sozialen Bereich zuständig sind.
4. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es für diakonische Zwecke verwenden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

### Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet.
2. Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Soweit die Diakoniestation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin/ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung teilnehmen.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das

betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

4. Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter der Diakoniestation gehört mit beratender Stimme der Vereinigten Versammlung an.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand.
6. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Vorstand.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2e).
- b) Feststellung der Jahresrechnung und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes an den Kreissynodalrechnungsausschuß.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Anstellung und Kündigung erfolgen durch die jeweiligen Leitungsorgane.
- e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- h) Anschluß von Verträgen mit Dritten über die Gestellung von Dienstkräften oder Dienstleistungen.
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
7. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 5

### Geschäftsführender Vorstand

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Vorstand gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Diakoniestation und einem von der Vereinigten Versammlung berufenen Gemeindeglied einer Trägerkirchengemeinde. Die/Der Vorsitzende und die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter können durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden. Die Referentin/der Referent für die Diakonie und die Leiterin/der Leiter des Verwaltungsamtes oder eine/ein von ihnen zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter gehören mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Vorstand an. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäfts-

führenden Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gem. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der Zeichnung vertreten werden.

3. Die Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

#### § 6

##### Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vereinigten Versammlung von den jeweils örtlich zuständigen Kirchengemeinden für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt bzw. entlassen. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation wird von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten von der Vereinigten Versammlung eine Dienstanweisung.

#### § 7

##### Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

#### § 8

##### Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert aus:
  - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, Selbstzahler und die Kirchengemeinden des Trägerverbundes.
  - b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
  - c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
  - d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
  - e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

#### § 9

##### Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften.

Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Dieringhausen-Vollmerhausen  
gez. Unterschriften

Engelskirchen, den

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Engelskirchen  
gez. Unterschriften

Engelskirchen, den 23. Dezember. 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Ründeroth  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. März 1997

(Siegel)  
Nr. 4011

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung für die Diakonie-Sozialstation der Evangelischen Kirchengemeinden Drabenderhöhe, Marienhagen, Oberbantenberg, Wiehl und des Kirchenkreises An der Agger

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KAB 1. S. 71/1963) erlassen die Evangelische Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen, Evangelische Kirchengemeinde Wiehl und der Kirchenkreis An der Agger folgende Satzung.

## § 1

**Allgemeines**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise bilden die genannten Kirchengemeinden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

**Diakonie-Sozialstation Wiehl**

Die Arbeit der Diakonie-Sozialstation und die Zusammenarbeit immerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Diakonie-Sozialstation hat ihren Sitz in Wiehl. Der Einzugsbereich der Diakoniestation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pflegedienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde- bzw. Pflegebezirke und sind für die tägliche Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirkspfarrerinnen/Bezirkspfarrern gewiesen.

## § 2

**Aufgaben**

1. Die Diakonie-Sozialstation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seel-sorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pflegeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.
2. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
3. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte im sozialen Bereich zuständig sind.
4. Die Diakonie-Sozialstation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakonie-Sozialstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakonie-Sozialstation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie-Sozialstation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakonie-Sozialstation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es für diakonische Zwecke verwenden.
5. Die Diakonie-Sozialstation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

**Vereinigte Versammlung**

1. Als oberstes Organ der Diakonie-Sozialstation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet.
2. Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Soweit die Diakonie-Sozialstation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin/ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung teilnehmen.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter der Diakonie-Sozialstation gehört mit beratender Stimme der Vereinigten Versammlung an.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören.
6. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand.
7. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 5

**Geschäftsführender Vorstand**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakonie-Sozialstation wird ein Geschäftsführender Vorstand gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Diakonie-Sozialstation und einem von der Vereinigten Versammlung berufenen Gemeindeglied einer Trägerkirchengemeinde. Die/Der Vorsitzende und die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter können durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden. Die Referentin/der Referent für die Diakonie und die Leiterin/der Leiter des Verwaltungsamtes oder eine/ein von ihnen zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter gehören mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Vorstand an. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gem. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der Zeichnung vertreten werden.

3. Die Verwaltungsarbeit für die Diakonie-Sozialstation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

## § 6

**Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter**

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vereinigten Versammlung von den jeweils örtlich zuständigen Kirchengemeinden für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakonie-Sozialstation angestellt bzw. entlassen.  
Ihr Verhältnis zur Diakonie-Sozialstation wird durch besonderen Vertrag geregelt.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation wird von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation erhalten von der Vereinigten Versammlung eine Dienstanweisung.

## § 7

**Leitung der Diakonie-Sozialstation**

1. Die fachliche Leitung der Diakonie-Sozialstation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanten Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakonie-Sozialstation zusammenarbeiten.

## § 8

**Kosten, Haushalt**

1. Für die Diakonie-Sozialstation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt.  
Der Haushalt der Diakonie-Sozialstation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.
2. Die Kosten der Diakonie-Sozialstation werden finanziert aus:
  - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, Selbstzahler und die Kirchengemeinden des Trägerverbundes.
  - b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
  - c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
  - d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
  - e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.
3. Für die Diakonie-Sozialstation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

## § 9

**Dauer des Trägerverbundes**

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften.

Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wiehl, den 5. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Drabenderhöhe  
gez. Unterschriften

Wiehl, den 5. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Marienhagen  
gez. Unterschriften

Wiehl, den 5. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Oberbantenberg  
gez. Unterschriften

Wiehl, den 5. Dezember 1996

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Wiehl  
gez. Unterschriften

Gummersbach, dem 6. Dezember 1996

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand des  
Kirchenkreises an der Agger  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. März 1997

(Siegel)  
Nr. 4012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Aufhebung der Satzung  
für die Verwaltung des kirchlichen Friedhofes  
der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen  
durch den Kirchenkreis Birkenfeld**

Nr. 15344 III Az. V/41  
Bergen 10

Düsseldorf, 25. November 1996

Die Satzung für die Verwaltung des Friedhofes Wassernach der Ev. Kirchengemeinde Bergen durch den Kirchenkreis Birkenfeld wird rückwirkend zum 1. 11. 1996 aufgehoben

Das Landeskirchenamt



## **Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach**

Auf der Grundlage von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 KO hat die Kreissynode am 16. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger**

1. Der Kirchenkreis Gladbach ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Gladbach.
2. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises gesondert erfaßt und in der Jahresrechnung nachgewiesen.
3. Der Kirchenkreis Gladbach ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus in allen diakonischen Belangen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt. Das Diakonische Werk hat unbeschadet der vorrangigen diakonischen Verantwortung der Gemeinden die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen sowie in der Planung, Ausführung und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Hilfe für Kinder, Jugendliche, Familien und Alleinstehende in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen sowie Schwangerschaftskonflikten.
  - b) Hilfe für Arbeitslose
  - c) Hilfe für Aussiedler
  - d) Organisation und Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Familien und alte Menschen
  - e) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich
  - f) Beratung und Information der Kirchengemeinden in allen diakonischen Fragen
  - g) Diakoniesammlungen
  - h) Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie (z. B. „Brot für die Welt“, Kontakte zu Partnergemeinden)
  - i) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen
  - j) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie
  - k) Vorbereitung und Organisation neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie
2. Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Kirchenkreises Gladbach die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verantwortung des Kirchenkreises**

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand wachen darüber, daß der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums geschieht und die Verwaltung nach den jeweilig geltenden Gesetzen geführt wird.
2. Der Beschlußfassung der Kreissynode unterliegen:
  - a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verantwortlichen,
  - c) Erweiterung und Einschränkung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben
  - d) Änderung der Satzung.
3. Dem Kreissynodalvorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Fachausschusses „Diakonisches Werk“.

### **§ 5 Fachausschuß „Diakonisches Werk“**

1. Die Kreissynode bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Ausschusses „Diakonisches Werk“, der Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 KO ist.
2. Dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“ gehören vier sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis an, von denen zwei Mitglieder der Kreissynode sein müssen. Dabei sind die Regionen und der Kreisdiakonieausschuß angemessen zu berücksichtigen. Ferner gehören dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“ der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie und zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.
3. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Kreissynode gewählt (Art. 152 Abs. 2 KO).
4. Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. Wird der Vorsitz einem sachkundigen Gemeindeglied übertragen, so soll der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie den stellvertretenden Vorsitz übernehmen.
5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ mit beratender Stimme teil.

## § 6

**Zuständigkeit des Fachausschusses  
„Diakonisches Werk“**

Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ bereitet alle Beschlüsse vor, die der Entscheidung der Kreissynode vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleibt unberührt.

Insbesondere hat der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ folgende Zuständigkeiten:

- a) Einstellung, Eingruppierung im Rahmen des Stellenplans und Entlassung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführung gemäß § 9 bzw. gemäß der Geschäftsordnung übertragen worden sind; die Vorschriften des BAT-KF sind bindend,
- b) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises zur Vorlage an die Kreissynode über den Finanzausschuß,
- c) der Fachausschuß verfügt selbständig über die Mittel des Haushaltsplanes. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr innerhalb der Haushaltsabschnitte des Diakonischen Werkes gedeckt werden können,
- d) Zusammenwirken mit dem Kreisdiakonieausschuß als koordinierendem synodalen Gremium für die diakonische Arbeit,
- e) Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- f) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben,
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk.

## § 7

**Zusammentreten und Beschlußfassung**

1. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Superintendent bzw. die Superintendentin oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ soll einmal im Jahr und bei Bedarf mit dem Kreisdiakonieausschuß zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.
3. Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
4. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat der oder die Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuß bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen.
5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sorgt im Auftrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden für Protokollierung der Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“.

## § 8

**Gesetzliche Vertretung**

1. Das Gesamtleitungsrecht für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gladbach obliegt der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand.
2. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ nimmt die gesetzliche Vertretung für den Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wahr mit der Ausnahme der Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der in § 4 Abs. 2a bis 2d genannten Aufgaben der Kreissynode, sowie Erklärungen vor einem Notar.
3. Im Rechtsverkehr wird der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ vertreten. Das Siegel des Kirchenkreises – Diakonisches Werk – ist beizudrücken.

## § 9

**Geschäftsführung**

Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer oder Geschäftsführerin“ führt.

Sie ist verantwortlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten.

Sie ist Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes.

Ihr ist die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe VIII BAT-KF bzw. vergleichbarer Gruppen nach MTL II sowie Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes übertragen, die sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ vornimmt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ führt die Fachaufsicht, der Superintendent/die Superintendentin die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.

## § 10

**Verwaltung, Kassenanordnung und Revision**

1. Die Verwaltungsaufgaben werden vom Diakonischen Werk selbst wahrgenommen. In Personalangelegenheiten muß vorab eine rechtliche Prüfung durch die Personalabteilung des Kirchenkreises erfolgen.  
Die Kassenführung erfolgt durch die Synodalkasse (s.a. §1).
2. Der oder die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ und im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind anordnungsberechtigt.  
Die Feststellung „sachlich richtig“ unterzeichnet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.  
Die Feststellung „rechnerisch richtig“ unterzeichnet die oder der jeweilige Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin.
3. Die Revision des Geschäftsbetriebes ist zu gewährleisten.

## § 11

**Kooperation mit anderen diakonischen Einrichtungen**

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises arbeitet mit den Diakonischen Werken und Einrichtungen im Kirchenkreis zusammen und stimmt sich mit ihnen ab.

**§ 12****Auflösung**

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dafür bestimmtes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Oktober 1987 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 16. November 1996

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis  
Gladbach  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. März 1997

(Siegel)  
Nr. 35461

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Gladbach**

Auf der Grundlage von Artikel 140 Abs. 3g und Art. 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach am 16. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Koordination und Abstimmung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuß.

**§ 2**

1. Der Kreisdiakonieausschuß ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) Aus sieben sachkundigen Gemeindegliedern, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt sind. Bei der Berufung sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises berücksichtigt werden;
- b) Aus bis zu vier Vertretern oder Vertreterinnen aus diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis und einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Gladbach.

Die Mitglieder nach a) und b) werden von der Kreissynode berufen

2. Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Diakonieausschusses, der oder die zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie ist.

3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

**§ 3**

1. Der Kreisdiakonieausschuß ist Diakonieausschuß im Sinne des § 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963.
2. Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Kreisdiakonieausschuß die Aufgabe,
  - grundsätzliche Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises zu erarbeiten,
  - Gemeinden und diakonische Einrichtungen im Kirchenkreis zu beraten,
  - die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages zu unterstützen und entsprechende Beschlußvorschläge zu erarbeiten, die Berichte des Kreissynodalbeauftragten für Diakonie und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises entgegenzunehmen und an den Kreissynodalvorstand weiterzuleiten,
  - für eine Stärkung des diakonischen Bewußtseins der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises zu sorgen,
  - darauf zu achten, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.
3. Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen.

**§ 4**

1. Der Kreisdiakonieausschuß soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Superintendent bzw. die Superintendentin oder der Kreissynodalvorstand können die Einberufung des Diakonieausschusses verlangen.
2. Der Kreisdiakonieausschuß soll einmal im Jahr und bei Bedarf mit dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“ zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.
3. Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlußfassung des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

**§ 5**

1. Der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie hält die Verbindung zwischen dem Diakonieausschuß und dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“.
3. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises führt die laufenden Geschäfte für den Diakonieausschuß.

**§ 6**

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 16. November 1996

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis  
Gladbach  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. März 1997

(Siegel)

Nr. 35461

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 gibt sich die Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach folgende Satzung:

### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

- 1.1 Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- 1.2 Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
- 1.3 Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
- 1.4 Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

### § 2

#### Fachausschüsse

- 2.1 Das Presbyterium beruft folgende Ausschüsse:
  - a) Ausschuß für Gemeindegemeinschaft
  - b) Ausschuß für Diakonie
  - c) Ausschuß für Jugendarbeit
  - d) Ausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten
- 2.2 Das Presbyterium kann weitere, nicht ständige Ausschüsse und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet mit Erledigung der Aufgabe.
- 2.3 In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
  - a) Mitglieder des Presbyteriums
  - b) sachkundige Gemeindeglieder
  - c) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenen Mitglieder legt das Presbyterium fest. In jedem Ausschuß soll gewährleistet sein, daß die Zahl der Mitglieder

des Presbyteriums höher ist, als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.

- 2.4 Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der/die Vorsitzende muß ein Mitglied des Presbyteriums sein. Abweichend hiervon übernimmt die Kirchmeisterin/der Kirchmeister den Vorsitz im Ausschuß für Bau- und Finanzfragen. Sind mehrere Kirchmeister bestellt, übernimmt diese Aufgabe die Kirchmeisterin/der Kirchmeister im Sinne von Art. 115 KO.
- 2.5 Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird in der Regel schriftlich von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 2.6 Für die Beratung und Beschlußfassung gelten die Regelungen der Art. 117 bis 122 der Kirchenordnung sinngemäß.
- 2.7 Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit ihrer volljährigen Mitglieder selbständig über die für ihren Aufgabenbereich im Haushaltsplan vom Presbyterium bereitgestellten Mittel. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium genehmigt werden.
- 2.8 Über jede Ausschußsitzung ist innerhalb von 10 Tagen ein Protokoll anzufertigen. Diese Protokolle sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Presbyteriums umgehend zur Kenntnis zu bringen. Über die Beratungsgegenstände jeder Ausschußsitzung ist das Presbyterium in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 2.9 Die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse arbeiten dabei eng mit der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zusammen.
- 2.10 Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Sitzungen der Fachausschüsse, die ihren Arbeitsbereich betreffen, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die für die Christuskirchengemeinde zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes können zu den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 3

#### Ausschuß für Gemeindegemeinschaft

- 3.1 Der Ausschuß für Gemeindegemeinschaft berät über Fragen der Theologie, der Gottesdienste, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik, des Gemeindeaufbaus und der Erwachsenenbildung.
- 3.2 Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über
  - a) die Durchführung von Gemeinde- und Konzertveranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
  - b) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln, die für seinen Fachbereich notwendig sind,
  - c) die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Werke und Institutionen (mit Ausnahme der Sozialwerke), in denen die Christuskirchengemeinde Mitglied ist und die diesem Ausschuß fachlich zuzuordnen sind.

- 3.3 Der Ausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde, der Kirchenmusik und der Erwachsenenbildung. Er erarbeitet Konzepte und vermittelt Impulse für die Gemeindegarbeit. Der Ausschuß fördert die ökumenische Zusammenarbeit.
- 3.4 Der Ausschuß für Gemeindegarbeit bereitet die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinen Fachbereichen vor. Er macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

#### § 4

##### Ausschuß für Diakonie

- 4.1 Der Ausschuß für Diakonie berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. Er berät über Kindergarten- und Krankenhausangelegenheiten. Der Ausschuß bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in diesen Aufgabenfeldern vor. Der Ausschuß bemüht sich um die Einbindung des Kindergartens in das Leben der Kirchengemeinde und fördert insbesondere die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form. Er berät in diesem Zusammenhang über die pädagogische und religionspädagogische Grundkonzeption, die von der Leitung der Einrichtung erstellt wird.
- 4.2 Der Ausschuß für Diakonie entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über
- die Durchführung von diakonischen Veranstaltungen,
  - die Festlegung des Verwendungszwecks für die Kollekten,
  - die Grundsätze für die Verteilung der Diakoniemittel,
  - die Gewährung von Unterstützung aus Diakoniemitteln,
  - die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit diakonischem Auftrag,
  - die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten,
  - die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindergartens,
  - die Anschaffung von Inventar- und Verbrauchsmitteln für den Kindergarten.
- 4.3 Der Ausschuß für Diakonie schlägt die vom Presbyterium zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für das Diakonische Werk Mönchengladbach vor. Er entsendet aus seiner Mitte die Vertreterinnen und Vertreter in die Kindergartenräte und andere Sozialwerke der Kirche.
- 4.4 Der Ausschuß bereitet die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinen Fachbereichen vor. Er macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

#### § 5

##### Ausschuß für Jugendarbeit

- 5.1 Der Ausschuß für Jugendarbeit berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in diesen Aufgabenfeldern vor.
- 5.2 Der Ausschuß sorgt für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine kind- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums in allen Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

- 5.3 Der Ausschuß entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln über
- die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
  - die Genehmigung von Freizeiten,
  - die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind.
- 5.4 Der Ausschuß für Jugendarbeit pflegt die Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuß, den Jugendverbänden und städtischen und kreiskirchlichen Jugendeinrichtungen und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich.
- 5.5 Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Kirchengemeinde soll stattfinden, insbesondere mit Blick auf die Konfirmandenarbeit und die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten.
- 5.6 Der Ausschuß bereitet die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinen Fachbereichen vor. Er macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

#### § 6

##### Ausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten

- 6.1 Abweichend von § 2.3 gehören dem Ausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten an:
- der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
  - der/die Kirchmeister/in bzw. die Kirchmeister/innen,
  - zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer; falls der/die Vorsitzende des Presbyteriums eine Pfarrerin/ein Pfarrer ist, jedoch nur eine Pfarrerin/ein Pfarrer,
  - vier Presbyterinnen und Presbyter,
  - vier sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen.
- 6.2 Der Ausschuß für Bau- und Finanzfragen bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in Bau- und Finanzfragen vor. Insbesondere berät er über die Aufstellung der ordentlichen und außerordentlichen Haushaltspläne, die Unterhaltung der Gebäude, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben, den Abbruch von Gebäuden und den An- und Verkauf von Immobilien.
- Der Ausschuß wirkt mit bei allen Anträgen und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
- 6.3 Der Ausschuß entscheidet selbständig im Rahmen des Haushaltsplanes über
- Anschaffungen und Verbrauchsmittel aller Art, soweit dazu nicht andere Ausschüsse befugt sind,
  - die Gewährung von Kfz-Darlehen,
  - die Gewährung von Mitteln aus Rücklagen bis zu 3000,00 DM im Einzelfall,
  - die Gewährung von freiwilligen Leistungen von bis zu 500,00 DM im Einzelfall,
  - die Vergabe und Durchführung von Bauarbeiten, soweit hierfür keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist

- f) die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen,
- g) die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen eines vom Presbyterium festgelegten außerordentlichen Haushaltsplanes,
- h) die Abnahme von Bauten gemäß § 55 der Verwaltungsordnung,
- i) den Abschluß von Wartungsverträgen,
- j) die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und Häuser.
- 6.4 Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Anschaffungen können von der Kirchmeisterin/dem Kirchmeister oder von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe angeordnet werden.
- 6.5 Der Ausschuß für Bau- und Finanzfragen überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes während des laufenden Haushaltsjahres und wirkt dabei mit, daß Entscheidungen des Presbyteriums ausgeführt werden. Er koordiniert und begleitet die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeamt und dem Presbyterium.
- 6.6 Der Ausschuß trägt Sorge für eine verantwortliche Anlage des Vermögens der Christuskirchengemeinde.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

- 7.1 Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindegatzung vom 2. Februar 1987 außer Kraft.
- 7.2 Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- 7.3 Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mönchengladbach, den 6. Mai 1996

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Christuskirchengemeinde  
Mönchengladbach  
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt  
Düsseldorf, den 12. März 1997  
Nr. 17037 Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Generalversammlung 1997 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 14. Mai 1997 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 7210 Az. 13-15-2-7 Düsseldorf, 6. März 1997  
Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bettsteller, Andreas, Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld  
Boeckh, Sabine, Gesamtverband Duisburg  
Bretzke, Markus, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath  
Dworatzek, Nicole, Kirchenkreis Moers  
Gamser, Sabine, Gemeindeamt Walsum  
Halusa, Bärbel, Gesamtverband Mülheim  
Henrich, Andreas, Rentamt Wetzlar  
Kamenschek, Jürgen, Studentengemeinde Düsseldorf  
Kraack, Sandra, Kirchengemeinde Gahlen  
Lorenz, Robert, Gemeindeamt Solingen-Altstadt  
Mäske, Ronald, Gemeinsames Gemeindeamt Niederrupper  
Meyer, Petra, Schülerarbeit im Rheinland  
Mielchen, Barbara, Kirchengemeinde Essen-Borbeck  
Müller, Holger, Landeskirchenamt  
Ospelkaus, Matthias, Verwaltungsamt An der Agger  
Otten-Zimmer, Lammerdiana, Kirchenkreis Köln-Mitte  
Rusch, Renate, Kirchengemeinde Kamp-Lintfort  
Scholz, Michaela, Gemeindeverband Rheinhausen  
Textor, Markus, Kirchenkreis Duisburg-Süd  
Vieweger, Evelyn, Diakonie Elberfeld  
Wegener, Lothar, Stadtkirchenverband Köln

Das Landeskirchenamt

### Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland

Nr. 7234 Az. III/13-17-1-3 Düsseldorf, 13. März 1997  
Wichlinghausen

Der Verband Ev. Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt seine 127. Jahrestagung vom 26.-28. Mai 1997 in Wadern/Saar durch.

Thema: „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“

#### Vorträge:

- Entstehungsprozeß und Brisanz des gemeinsamen Wortes der Kirchen – Dipl. Volksw. Ulrich Hack, Leiter des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik der Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf
- Das Wort der beiden Kirchen aus Sicht eines Gewerkschafters – Klaus Hippchen, DGB-Kreisvorsitzender, Saarlouis
- Das Wort der beiden Kirchen aus der Sicht der Arbeitgeber – Hermann Götzinger, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Saarbrücken

#### Gesprächsabend mit der Kirchenleitung:

- Gespräch mit Oberkirchenrat Dr. Jürgen Regul

#### Exkursion:

- Besuch des Weltkulturerbes Völklinger Hütte sowie Besuch der Ev. Martinskirche in Köllerbach

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Informationen und Anmeldung bei Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon (0 67 62) 58 28; Fax (0 67 62) 95 02 51.

Das Landeskirchenamt

### Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 7222 Az.: II/13-2-6

Düsseldorf, 6. März 1997

Im Jahre 1997 finden fünf Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen statt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

Tagung I

28. 4. 97

Stiftung Ev. Kranken- u. Versorgungshaus Mülheim, Wertgasse 30, 45468 Mülheim

Tagung II

25. 6. 97

Krankenhaus Ev. Stift St. Martin, Johannes-Müller-Straße 7, 56068 Koblenz

Tagung III

8. 9. 97

Ev. Krankenhaus Kreuzstraße 28, 46535 Dinslaken

Tagung IV

9. 10. 97

Ev. Altenheim Am Steinhübel Meißenwies 16, 66123 Saarbrücken

Tagung V

12. 11. 97

Ev. Krankenhaus Weyertal 76, 50931 Köln

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung  
– Grundsätze, Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht –
2. Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)  
– Überblick und ausgewählte Bestimmungen –
3. Fragen aus der Praxis.

Auf die Tagungen wird jeweils in einem besonderen Schreiben über die Kirchenkreisverwaltungen noch einmal besonders

hingewiesen. Anmeldungen sind jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 3345 Az.: V/11-5-5 Rhaunen Düsseldorf, 17. Februar 1997

Kirchengemeinde: Rhaunen

Kirchenkreis: Trier

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Rhaunen



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 3943 Az.: V/11-5-5 Düsseldorf, 28. Februar 1997  
Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld

Durch die Aufhebung der 5. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt 5 Punkte als Beizeichen

Nr. 4435 Az.: V/11-5-5 Düsseldorf, 28. Februar 1997  
Ohligs

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, rückwirkend zum 1. November 1996 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt einen Punkt als Beizeichen

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Caren Aigner am 8. März 1997 in der Kirchengemeinde Hochdahl.

Pastor im Hilfsdienst Marcus Bremges am 15. Februar 1997 in der Christuskirchengemeinde Neuss.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Giering am 16. Februar 1997 in der Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren.

Pastorin im Hilfsdienst Esther Göpfert-Roick am 2. März 1997 in der Kirchengemeinde Wald.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Gorn am 2. März 1997 in der Kirchengemeinde Pulheim.

Pastor in Hilfsdienst Jörg Hiltner am 16. Februar 1997 in der Gemeinde zu Düren.

Pastorin im Hilfsdienst Sandra Jurkat am 16. Februar 1997 in der Kirchengemeinde Scheidt.

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Meyer-Claus am 2. Februar 1997 in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Neveling am 23. Februar 1997 in der Kirchengemeinde Friemersheim.

Pastor im Hilfsdienst Torsten Sommerfeld am 9. März 1997 in der Kirchengemeinde Köln-Nippes.

### Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Ulrike Aufderheide, Johanneskirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, am 2. Februar 1997.

Predigthelfer Manfred Bredtmann, Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Kirchenkreis Köln-Nord am 12. Januar 1997.

Predigthelfer Rüdiger Funk, Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Kirchenkreis Elberfeld am 1. Februar 1997.

Predigthelferin Christina Manig, Johanneskirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg am 2. Februar 1997.

Predigthelfer Manfred Zuzak, Kirchengemeinde Windenheim-Guldental, Kirchenkreis An Nahe und Glan am 29. Dezember 1996.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Jörg Schönemann zum Pfarrer des Kirchenkreises Aachen (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 86.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Frank Oschmann zum Pfarrer des Kirchenkreises An der Agger (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 97.

Pfarrerinnen Stefanie Graner, zur Pfarrerin der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pastor im Hilfsdienst Martin Feuersänger und Pastorin im Hilfsdienst Nicol Kaminsky zum Pfarrer/zur Pfarrerin der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 285.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Thamm, zum Pfarrer der Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 288.

Pfarrer Hans-Wilhelm Höroldt zum Pfarrer der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 308.

### Berufen/Beamtenstellen:

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Uta Barnikol-Lübeck in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsfachangestellter Burkhard Becker vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Bergner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. in Erkrath eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Gerhard Burmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 46.

Pastorin Sabine Gradtke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Dinslaken eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Bernhard Heilmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Thomas Hildner vom Verwaltungsamt der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.



Karin Hofmann vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Marion Holzhüter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Altkirchen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Keim in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektorin Stephanie Keimer von der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Oberstudienrat i. K. Edwin Kuntz vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Studiendirektor i. K.

Pastor Arndt Lakermann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Walsum-Vierlingen, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Leithe in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Thomas Lüttgens von der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Karsten Münter zum Landeskirchen-Inspektor.

Landeskirchen-Inspektorin Ute Nisch-Fichtner zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Albrecht Petri von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungsrat Friedhelm Schmidt vom Gemeindeverband Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 431.

Landeskirchen-Amtmann Siegmund Schmitt zum Landeskirchen-Amtsrat.

Landeskirchen-Amtmann Wolfgang Seehafer zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Inspektor Ralf Söhnchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Gerd Steiniger vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 46.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Martin Stückrath vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Landeskirchen-Amtsrat Ralf Uebbing zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Wehner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Amtmann Wolfgang Weidenbrück zum Landeskirchen-Amtsrat.

Landeskirchen-Amtsrat Manfred Weßolowski zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christiane Zimmermann-Fröb in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Oswald Behrend, Kirchengemeinde Kempen, Kirchenkreis Krefeld, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1997 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 388.

#### **Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Karin Brunner mit Ablauf des 31. März 1997 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Helga Fiebig mit Ablauf des 31. März 1997 durch Zeitablauf.

Pastorin Bärbel Goedeking nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. 1. 1985 zum 1. März 1997.

Pastor im Sonderdienst Kai Hollensteiner mit Ablauf des 31. März 1997 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Dieter Winterhagen mit Ablauf des 28. Februar 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Fritz Dorlaß, Kirchengemeinde Waldbröl, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1997. Gemeindeverzeichnis S. 105.

Pfarrer Wilhelm Drühe, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1997. Gemeindeverzeichnis S. 173.

Pfarrer Werner Erdmann, Kirchengemeinde Rosbach, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1997. Gemeindeverzeichnis S. 104.

Pfarrer Siegfried Helmenstein vom Stadtkirchenverband Köln, (8. Verbandspfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1997. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Wolfgang Reuter, St. Augustin-Niederpleis, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1997. Gemeindeverzeichnis S. 515.

#### **Pfarrstellenaufhebung:**

In der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. März 1997 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 261.

**Pfarrstellenerrichtung:**

Beim Kreiskirchenverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. April 1997 eine 34. Pfarrstelle für Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen errichtet worden.



*Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.*

*(2. Korinther 5,17)*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer Horst Buchsteiner am 16. Februar 1997 in Voerde, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Götterswickerhamm, geboren am 20. September 1943 in Schröttersburg, ordiniert am 28. Mai 1972 in Schmachtendorf.

Pfarrer i. R. Dankwart Frickenschmidt am 20. Januar 1997 in Euskirchen, zuletzt Pfarrer in Flammersheim, geboren am 27. Mai 1927 in Hagen, ordiniert am 20. Dezember 1953 in Tannenhof.

Pfarrer i. R. und ehemaliger Superintendent Ernst Ludwig Wisseler am 31. Dezember 1996 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Bonn, geboren am 3. April 1913 in Niederscheld, ordiniert am 7. April 1940 in Stuttgart.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht ab sofort eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf-Kaiserswerth. Es handelt sich um eine Stelle im Umfang von 20 Wochenstunden. Wir erwarten: Interesse und Freude am Unterricht und Schülerseelsorge; Teilnahme und Mitwirkung an gemeinsamer Fortbildung in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/lehrerinnen; Blick über Fach und Schule hinaus. Die Bewerberin/der Bewerber sollte bereit sein, die Fragen der Jugendlichen in den Kontext des christlichen Glaubens zu stellen und gemeinsam nach Antworten zu suchen. Daneben wird besondere Fähigkeit in der Vermittlung von religionspädagogischen Themen für den Elementar- und Primärbereich erwartet. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Vennhauser Allee 40, 40229 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 2 29 12 51. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Heisingen, Kirchenkreis Essen-Süd, ist wegen des Eintritts des jetzigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juli 1997 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten

Dienstverhältnis mit 50% möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die 1. Pfarrstelle ist durch ein Pfarrerehepaar besetzt. Heisingen ist ein im Essener Süden gelegener, in sich abgeschlossener Stadtteil, der noch durch die ehemals dörfliche Struktur geprägt ist. Die evangelische Gemeinde hat etwa 4600 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören eine Kirche, ein Gemeindehaus, ein Kinder- und Jugendhaus, ein Kindergarten und ein Seniorenzentrum. Neben die Schwerpunkte in der Altenarbeit und in der Erwachsenenbildung ist in den letzten Jahren die Arbeit mit jungen Familien getreten. Wir erwarten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 273. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weisweiler, Kirchenkreis Jülich, ist nach der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Juli 1997 auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Zu unserer Diasporagemeinde gehören etwa 2050 Menschen, die in den Randgebieten der Stadt Eschweiler wohnen. Sie sind überwiegend als Arbeiter und Angestellte in der hiesigen Industrie beschäftigt (Braunkohle Tagebau, Kraftwerk). Die Gemeinde hat zwei Zentren, jeweils mit Kirche und Gemeindehaus. Dienstsitz des Pfarrers ist Weisweiler. Dort gibt es eine Gemeinschaftsgrundschule; sämtliche weiterführende Schulen in Eschweiler (5 km). Neben einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin und einem ZDL sowie einigen Teilzeitbeschäftigten (Küsterinnen, Bürohilfe, Organistin, Chorleiter) wird die Gemeindegemeinschaft vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen getragen. Mit den Nachbarkirchengemeinden Eschweiler und Inden besteht im Rahmen der Regionen unseres Kirchenkreises eine engere Zusammenarbeit. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 313. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kempen, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. August 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 388. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. Juni 1997 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 427. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen suchen spätestens zum 1. August 1997 als Leiterin/Leiter des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar eine Jugendpfarrerin oder einen Jugendpfarrer. Das Evangelische Jugendwerk ist eine Einrichtung der drei Kirchenkreise und Gemeinden an der Saar. Die/Der Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer arbeitet mit dem Schwerpunkt Theologie in einem Team

von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Arbeitsschwerpunkte: Bildungsarbeit, Freizeitarbeit, Versöhnungsarbeit in: Gottesdiensten, Seminaren, Aktionen, Pfingsttreffen u. a. m. Besonderes Projekt: Jugendsozialarbeit mit Beschäftigungsmaßnahmen. Wir wünschen uns eine Leiterin oder einen Leiter mit Führungsqualitäten für die Leitung eines Werkes mit 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Projekten und Zentralstelle; Bereitschaft zur Teamarbeit; Aufgeschlossenheit für der Kirche nah- und fernstehende Kinder und Jugendliche mit ihren Schwierigkeiten und Hoffnungen; Vertretung evangelischer Jugendarbeit in Kirche und Staat; theologische Reflexion heutiger Formen und Inhalte evangelischer Jugendarbeit. Anfragen für weitere Informationen: An den Jugendreferenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Pfarrer R. Loos, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 87 00-21. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 490. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen, zu richten.

Der Kirchenkreis Saarbrücken sucht zum 4. September 1997 oder später für die Besetzung der 13. kreiskirchlichen Pfarrstelle wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers eine/n pädagogisch engagierte/n Pfarrer/in zur Erteilung des Religionsunterrichtes am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum II des Stadtverbandes Saarbrücken. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 491. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Pfarrer Wolfgang Klein, Telefon: 06 81/5 84 77 70/3 87 00 54. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheidt, Kirchenkreis Völklingen, ist zum 1. Dezember 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 560. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen, zu richten.

#### **Stellenausschreibung:**

Die Kirchengemeinde Essen-Katernberg möchte schnellstmöglich die hauptberufliche B-KirchenmusikerInnenstelle zu 75 % wiederbesetzen. Wir sind eine Kirchengemeinde im Essener Norden mit ca. 8200 Mitgliedern und drei Gottesdienststätten. Angebunden ist die Stelle an die Kirche am Katernberger Markt (ca. 1400 Sitzplätze) mit dem Gemeindezentrum Mitte. Die Organistendienste umfassen die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie den Wochenschlußgottesdienst am Samstag in der Kirche am Katernberger Markt. Dazu kommen die Trauergottesdienste in der Kirche am Katernberger Markt im Rahmen der Beerdigungen auf unserem gemeindeeigenen Friedhof, sowie Trauungen und andere Amtshandlungen. Die ein oder andere konzertante Veranstaltung ist gern gesehen. Die Orgel in der Kirche am Markt ist 1901 von der Firma Sauer erbaut und 1965 von der Firma Euler umdisponiert und erweitert worden. Sie umfaßt jetzt 3 Manuale mit 42 Registern bei einer elektropneumatischen (Misch)-Traktur. Ansonsten liegt der Schwerpunkt der Stelle im Bereich der Kantorendienste. Es bestehen zwei

Chöre: der gemischte Kirchenchor und der Bläserchor. Regelmäßige Auftritte der beiden Chöre bei den Gottesdiensten haben dabei eine gute Tradition. Für beide Chöre gilt es, besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsförderung zu legen. Perspektivisch ist uns der Aufbau phantasievoller musikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig (evtl. bieten hier unsere drei Kindertagesstätten oder die Offene Jugendarbeit in allen Zentren Anknüpfungspunkte). Hierbei setzt der zeitliche Rahmen einer 75 %-Stelle selbstverständlich enge Grenzen; es ist beabsichtigt, bei Konsolidierung der Gesamtfinanzen unserer Gemeinde die Beschränkung auf 75 % einer Vollzeitstelle wieder aufzuheben. Als hauptamtliche/r Kirchenmusiker/in erwarten wir von der/dem Stelleninhaber/in Kooperation mit den (nebenamtlichen) Organisten in den Außenbezirken Nord und Neuhof bei Vertretungen und Chorauftritten in den Gottesdiensten sowie Absprachen mit anderen kirchenmusikalischen Kreisen und Chören innerhalb (Männerchor mit eigener Dirigentin) und außerhalb der Gemeinde. Die kirchenmusikalische Arbeit sollte eingebunden sein in die Gesamtkonzeption unserer Kirchengemeinde. Der Stadtteil Essen-Katernberg ist ein Stadtteil im Essener Norden mit großen sozialen Problemen. Die Gemeindegemeinschaft versucht, dem Rechnung zu tragen durch hohes Engagement im sozial-diakonischen Bereich. Auch von der (Kirchen)-Musik können wir uns dabei wesentliche Impulse für den Gemeindeaufbau vorstellen. Es bedarf unkonventioneller und an der Lebenswirklichkeit der Menschen orientierter Zugänge zur Musik, so daß bei der musikalischen Arbeit mit jüngeren und älteren Menschen besonders die soziale Funktion des Miteinander-Musizierens im Blick bleibt. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche im Raum Katernberg sind wir gerne behilflich. Bewerbungen und weitere Fragen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Gemeindeamt: Katernberger Straße 25, 45327 Essen, Telefon 02 01/30 04 33 oder an den Vorsitzenden, Pfr. Wolfgang Blöcker, Telefon 02 01/30 01 61.

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Studentenwohnheim der Ev. Kirche im Rheinland in Düsseldorf sucht zum 1. Oktober 1997 einen Hausmeister/ eine Hausmeisterin (Ehepaar), da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Zu betreuen ist ein Studentenwohnheim mit 77 Plätzen und ein Dienstgebäude, in dem sich verschiedene Einrichtungen befinden. Der Dienst gestaltet sich in Absprache mit einer Verwaltungskraft, einer Heimleiterin und dem Dienststellenleiter. Handwerkliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind erwünscht ebenso wie Kenntnisse im gärtnerischen Bereich, da eine große Außenanlage zu pflegen ist. Die Bezahlung richtet sich nach BAT/KF (VIII/VII). Eine Dienstwohnung wird gestellt. Weitere Auskünfte erhalten Sie durch Frau Burbach oder Herrn Prang, Tel. 02 11 / 91 51 30. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. 4. 1997 an die Verwaltung des Ev. Studentenwohnheims, Graf-Recke-Straße 209b, 40237 Düsseldorf.

#### **Angebot**

Die Kirchengemeinde Malstatt, Kirchenkreis Saarbrücken, hat 1 Kanzel aus hellem Holz und 1 Altar anzubieten. Die Abgabe ist kostenlos und auch einzeln möglich. Abholung erforderlich. Rückfragen bitte an das Evangelische Gemeinde-

amt Zur Malstatt 4, 66115 Saarbrücken.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---